



# Landes-SGK EXTRA Rheinland-Pfalz

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Rheinland-Pfalz e.V.

## Liebe Genossinnen, liebe Genossen,

die Nachrichten in allen verfügbaren Medien überbieten sich gegenseitig mit ihren Berichten über die Flüchtlingszuwanderung, die alle bisherigen Prognosen überholt.

Während die SPD nach wie vor uneingeschränkt zum Asylrecht steht, agiert die CDU/CSU auf doppeltem Boden: Auf der einen Seite begrüßt man die Willkommenskultur, um auf der anderen Seite die Grenzen abzuschotten, „Abwehrmechanismen“ gegen Flüchtlinge zu entwickeln und einen Meinungs austausch mit dem ungarischen Ministerpräsidenten zu pflegen.

### Große Herausforderung

Selbstverständlich bewegt die Menschen die Frage, wie wir dieser Jahrhundert-Herausforderung gerecht werden können – gegenüber den Flüchtlingen ebenso wie gegenüber der eigenen Bevölkerung. Viele blicken ob dieser Anforderungen sorgenvoll in die Zukunft.

### Vorbild Länder und Kommunen

Geradezu vorbildlich verhalten sich Länder und Kommunen bei diesem Zielkonflikt: Die Bundesländer haben innerhalb weniger Monate zig Aufnahmestellen für Flüchtlinge bereit gestellt. Und die Kommunen schaffen zum Teil – wie in den vergangenen Tagen in Mainz – über Nacht Unterkünfte für Hunderte von Flüchtlingen. Und dies zu einem großen Teil mit Finanzmitteln, die ihnen der Bund vorenthält und die schuldenfinanziert werden müssen.

### Verfahren dauern zu lange

Das Bundesamt für Asyl und Migration hingegen hat sein Personal zu spät und unzureichend aufgestockt, so dass die Verfahren für Flüchtlinge ohne Asylgrund viel zu lange dauern. Dies führt dazu, dass Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive auf die Kommunen verteilt werden, denen es zunehmend an Unterkünften für Flüchtlin-



Michael Reitzel

Foto: privat

ge mit Anspruch auf Asyl fehlt. Es ist deshalb zu begrüßen, dass unser Land versucht, mit der Schaffung zusätzlicher Aufnahmekapazitäten nur die Flüchtlinge in die Gemeinden und Städte zu verteilen, die auch Anspruch auf Asyl haben.

Die größte Anerkennung in dieser schwierigen Situation verdienen „unsere“ Ehrenamtlichen, die sich seit Monaten, oft über die Grenze des Zumutbaren hinaus, um die Betreuung der Flüchtlinge kümmern. Wie sähe die Republik ohne dieses starke Ehrenamt und die Kommunen aus?

Gemeinsam werden wir diese schwierige Herausforderung bestehen, wenn wir unser Engagement unbeirrt weiterführen und uns nicht

Angst einjagen lassen von rechten Scharfmachern.

### Danke für die gute Zeit

Wenn Ihr diese Zeilen lest, wird die Landesdelegiertenversammlung der SGK in Nieder-Olm bereits Vergangenheit sein. Es ist also mein letztes Editorial als SGK-Vorsitzender. Und deshalb will ich Euch allen nach Jahrzehnten der Verantwortung im Vorstand unserer Gemeinschaft von Herzen für die gute und oft freundschaftliche Zusammenarbeit und Eure Arbeit in unseren Fraktionen danken. Mir hat die Arbeit viel Freude bereitet. Und ich werde deshalb unserem neuen Vorstand in Zukunft auch gerne zuarbeiten.

Diesem neuen Vorstand Vertrauen zu schenken und ihn in seiner wich-

### Inhalt

Erfolgsmodell  
Ehrenamtskarte

Einladung  
Fachtagungen

Mehr Bürgerbeteiligung  
wagen

Breitband ist  
Daseinsvorsorge

Betreuungsgeld ist  
verfassungswidrig

Die vorzeitige Verrentung  
von SGB II-Leistungen ist  
rechtmäßig

tigen Arbeit zu unterstützen, darum bittet Euer „alter“ Vorsitzender und grüßt Euch alle herzlich,

Euer

**Michael Reitzel**  
SGK-Vorsitzender

# Erfolgsmodell Ehrenamtskarte

Die Menschen im Ehrenamt fühlen sich geehrt und freuen sich über die Zuwendung

Autor Hans Jürgen Noss



Drei Bürgermeister, die das Ehrenamt unterstützen: Michael Kissel, Oberbürgermeister von Worms (3.v.l.), Ralph Claus, Oberbürgermeister von Ingelheim (4.v.l.) und Marcus Held, MdB und Stadtbürgermeister von Oppenheim (2.v.r.). In ihrer Mitte die Initiatorin des Projekts: Ministerpräsidentin Malu Dreyer

Foto: SGK RLP

Wie kann man Ehrenamtliche unterstützen und ihnen Danke sagen? Diese Frage beantwortete unsere Ministerpräsidentin Malu Dreyer mit der Einführung der Ehrenamtskarte. Seit einem Jahr können sich Kommunen in Rheinland-Pfalz dem Verbund anschließen, die Fachabteilung Ehrenamt in der Staatskanzlei hat alle Hände voll zu tun, um die Städte, Gemeinden und Landkreise in dieses Erfolgsprogramm aufzunehmen.

## Die ersten Kommunen

Oppenheim, die Kleinstadt in Rheinhessen, war eine der fünf ersten Kommunen in Rheinland-Pfalz, die der Ehrenamtskarte bereits im September 2014 beigetreten sind. Kon-

kret stellte sich auch hier die Frage, welche Vergünstigungen man für die Ehrenamtlichen zur Verfügung stellt. Stadtbürgermeister Marcus Held: „Wir haben beschlossen, dass Inhaber der Ehrenamtskarte vergünstigt unser touristisches Highlight, den Oppenheimer Untergrund, besuchen können. Aber auch andere Führungen, wie zum Beispiel durch das Deutsche Weinbaumuseum oder die Katharinenkirche, wurde rabattiert. Und auch Weinbergsrundfahrten gibt es für Ehrenamtliche günstiger!“

Dieses Angebot kann jederzeit verändert oder erweitert werden. Deshalb habe die Stadt Oppenheim auch vorgeschlagen, die Eintrittspreise

des Hallenbades Opti-Mare, das in Trägerschaft der Verbandsgemeinde liegt, einzubeziehen. „Je mehr Vergünstigungen es gibt, desto attraktiver ist die Ehrenamtskarte des Landes und desto attraktiver wird auch die Übernahme eines Ehrenamtes“, beschreibt Marcus Held.

## Bewegung im Ehrenamt

In seiner Stadt habe die symbolische Übergabe der ersten Ehrenamtskarten zu großer Bewegung bei den Ehrenamtlichen geführt, „denn uns wurden aus vielen Vereinen und Verbänden, wie der Kirchengemeinde und der Tafel, viele weitere Aktivisten vorgeschlagen, die wir ebenfalls mit der Ehrenamtskarte ausstatten

konnten“. Konkret prüft die Mitglieds-Kommune vor Ort immer die Voraussetzung des konkreten Aktivisten und schickt den Antrag dann weiter an die Staatskanzlei, die die endgültige Karte ausstellt.

„Wir müssen beachten, dass die Vergünstigungen für die Ehrenamtlichen nicht nur in der jeweiligen Gemeinde oder Stadt gelten. Ganz im Gegenteil: Die Inhaber der Ehrenamtskarte können die Vergünstigungen in ganz Rheinland-Pfalz in Anspruch nehmen. Auch daraus entsteht eine immer größere Attraktivität“, ist sich der ehrenamtliche Stadtbürgermeister und Bundestagsabgeordnete sicher.

**Kommunale Ehrenamtskarte**

Bisher haben in Rheinland-Pfalz 22 Kommunen die landesweite Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land verbindlich eingeführt. Daneben gibt es aber auch noch kommunale Ehrenamtskarten. Die Kommunen stellen diese Ehrenamtskarten eigenverantwortlich aus und leisten damit einen eigenen wichtigen Beitrag zur Anerkennung des Ehrenamtes. Untenstehend erhaltet ihr einen Musterantrag für eure Ratsfraktion, um eine eigene kommunale Ehrenamtskarte im Rat beantragen zu können:

SPD-Fraktion im .....rat .....  
 Herrn Bürgermeister  
 .....  
 Rathaus  
 .....

**Antrag zur Einführung der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz in**

.....

Sehr geehrter Herr Bürgermeister .....  
 wie Sie wissen, gibt es seit einiger Zeit die landesweite Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz, die die Landesregierung in enger Zusammenarbeit mit den rheinland-pfälzischen Kommunen auf den Weg gebracht hat, um den ehrenamtlich Engagierten für ihren Einsatz zu danken und ihnen die Wertschätzung zukommen zu lassen, die sie verdienen. An diesem Projekt können alle rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden teilnehmen, ebenso ist es grundsätzlich möglich, dass sich die Landkreise beteiligen, wenn alle Gemeinden des Kreises mitmachen.

Da auch in ..... bei vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein großes ehrenamtliches Engagement vorhanden ist und dies auch gewürdigt werden soll, hält es die SPD-..... ratsfraktion es für sinnvoll, auch in ..... die Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz einzuführen. Mit ihr können alle Vergünstigungen, die das Land und die Kommunen dafür bereitstellen, landesweit genutzt werden.

Dies sind z.B. ermäßigte Eintrittspreise für das Hambacher Schloss, die Burg Trifels, die Villa Ludwigshöhe, die Landesmuseen, die Festung Ehrenbreitstein, Ermäßigungen beim Kauf von Waren und Produkten in den Staatsweingütern von Rheinland-Pfalz, im Waldladen im Haus der Nachhaltigkeit Johanniskreuz usw. Auch in unserer näheren Umgebung wie in ..... gibt es Ermäßigungen für die Inhaber der Ehrenamtskarte. In ..... gibt es nach unserer Meinung auch Möglichkeiten für verschiedene Vergünstigungen wie z.B. für ..... Kulturveranstaltungen, für die..... Bücherei, für das ..... Freibad. Die ..... könnte zu einem jährlichen Ehrenamtsfrühstück einladen und – wie in manchen anderen Gemeinden geschehen – mit den ..... Geschäften verhandeln, um Preisnachlässe für die Inhaber der Ehrenamtskarte zu erwirken.

Dies wäre eine für ..... schöne Würdigung unserer ehrenamtlich Tätigen,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister .....,

die SPD-Fraktion bittet Sie, sich dieses Wunsches anzunehmen, um dadurch unsere Wertschätzung den engagierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern zukommen zu lassen. Sämtliche Informationen zur Ehrenamtskarte können im Internet unter [www.wir-tun-was.de](http://www.wir-tun-was.de) abgerufen werden. Außerdem ist in der Staatskanzlei eine Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung eingerichtet. Dort stehen alle Informationen zu Verfügung.

**Herzliche Einladung**

**Was haben die Kommunen mit der Polizei zu tun?**

Fachtagung der SGK Rheinland-Pfalz  
 in Trägerschaft der Friedrich-Ebert-Stiftung, Büro Mainz,  
 am Montag, 23.11.2015, 14.30 Uhr

**6. Energiepolitische Fachtagung der SGK Rheinland-Pfalz**

in Trägerschaft der Friedrich-Ebert-Stiftung in Mainz

Dezentral = Kommunal!  
 Am Dienstag, 24.11.2015, 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Mainz,  
 VIP-Raum der Coface-Arena, Eugen-Solomon-Str. 1, 55128 Mainz

Begrüßung: Dr. Martin Gräfe (FES),  
 Detlev Höhne, Vorstandsvorsitzender der Stadtwerke Mainz AG: Die Bedeutung der kommunalen Energieversorger in der Energiewende  
 Weitere Vertreter kommunaler Energieversorgungsunternehmen

Moderation Michael Reitzel

Anzeige



**DORNBACH GMBH**  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
 Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Mainz  
 Fort Malakoff  
 Rheinstraße 4N  
 55116 Mainz  
 Telefon +49 (0) 61 31 2 04 78-16  
 Telefax +49 (0) 61 31 2 04 78-48  
 info@dornbach-mainz.de



**IHR PARTNER FÜR KOMMUNALBERATUNG**



Besuchen Sie uns im Internet  
[www.dornbach.de](http://www.dornbach.de)

# Mehr Bürgerbeteiligung wagen

## Die Koalition in Rheinland-Pfalz zeigt Mut

Autor Hans Jürgen Noss

Die Landtagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/die Grünen halten Wort und werden im nächsten Plenum das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene und das Landesgesetz zur Erleichterung von Volksbegehren im Landtag einbringen. Damit werden die direktdemokratischen Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz eine wesentliche Verbesserung erfahren. Wie der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion Alexander Schweitzer betont, werden die vorgelegten Maßnahmen dem demokratischen System gut tun.

### Neue Regelungen vorgesehen

Beim Einwohnerantrag wird der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zwischen zwei dieselbe Angelegenheiten betreffenden Einwohneranträgen von bisher fünf auf zwei Jahre verkürzt. Nach dem Gesetzesentwurf wird das Mindestalter für die Teilnahme an einem Einwohnerantrag von bisher 16 auf 14 Jahre herabgesetzt. Das für einen Einwohnerantrag erforderliche Unterschriftenquorum wurde maßvoll reduziert.

Bei Bürgerbegehren wird das Antragsquorum mit zunehmender Gemeindegroße im Weg einer prozentualen Staffelung gegenüber der bisherigen

Regelung reduziert. Bisher mussten Antragsteller für ein Bürgerbegehren, einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten enthalten. Damit waren die Antragsteller häufig überfordert, was dazu führte, dass viele Bürgerbegehren bereits frühzeitig scheiterten. Künftig müssen nun die Antragsteller in Abstimmung mit der Verwaltung eine Kostenschätzung vorlegen.

### Bürgerentscheid mit Quorum von 15 Prozent

Beim Bürgerentscheid wird das erforderliche Zustimmungsquorum erreicht, sofern die erzielte Mehrheit 15

Prozent der Stimmberechtigten darstellt. Bisher lag die Mehrheit bei 20 Prozent.

Per Satzung können zukünftig die Kommunen entscheiden, ob sie digitale Aufzeichnungen oder Übertragungen (z.B. Live-Streams) von kommunalen Rats- oder Ausschusssitzungen ermöglichen.

Wie Ratssitzungen sind künftig auch Sitzungen der Ausschüsse in der Regel öffentlich. Auf diese Weise werden die Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei Rats- und Ausschusssitzungen beschränkt werden.

Der Haushaltsentwurf einer Kommune ist künftig nach dessen Zuleitung an den Rat zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Dadurch wird diesen die Möglichkeit eingeräumt, eigene Vorschläge zum Entwurf des Haushalts zu machen. Im Zuge der Verbesserung der Bürgerbe-

Anzeige



**JETZT kostenlos Probelesen!**

DEMO als Zeitung im neuen Format

Probeabonnement für 3 Monate jetzt kostenlos bestellen:

[www.demo-online.de](http://www.demo-online.de)  
☎ 030/740 73 16-61

Dieses Abonnement ist kostenfrei und läuft automatisch aus.

**DEMO**  
VORWÄRTS-KOMMUNAL

DAS SOZIALDEMOKRATISCHE MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK



Hans Jürgen Noss

Foto: privat

teilung wird auch das Landeswahlgesetz geändert. Unterstützungsunterschriften für das Volksbegehren, die bisher nur in der Gemeindeverwaltung möglich waren, können nun auch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelt werden.

Abhängig vom Verfahrensstand des Volksbegehrens erhalten die Antragsteller anteilige Kostenerstattungen – unabhängig vom Ausgang eines zulässigen Begehrens. Pro Unterstützungsunterschrift werden zehn Cent erstattet. Bisher wurde eine Kostenerstattung nur gewährt, wenn das Volksbegehren erfolgreich war.

### Gegen Staatsverdrossenheit

Mit dieser Regelung soll die Einwohner- und Bürgerbeteiligung insgesamt deutlich verbessert werden. Mehr Möglichkeiten der Bürgermitwirkung kann vielleicht der vorhandenen Staatsverdrossenheit entgegenwirken. Wir wollen, dass die Menschen in Rheinland-Pfalz bei der Gestaltung ihres Lebensraums in der Kommune und im Land stärkere Möglichkeiten des Mitwirkens erhalten und hoffen, dass diese auch genutzt werden.

Gleichzeitig gilt es aber auch, den vielen Mitgliedern in den verschiedenen Räten nicht das Gefühl zu vermitteln, dass sie als Entscheidungsgremium praktisch entmachtet werden. So ist der gesamte § 32 der GemO, in dem die Entscheidungen aufgeführt werden, die der Rat nicht übertragen kann (sog. Negativkatalog), nicht angetastet worden.

„Mehr Demokratie wagen – mehr Bürgerbeteiligung“ kann für alle ein Gewinn sein. Wir müssen nur den Mut haben, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Die beiden Koalitionsfraktionen haben diesen Mut.

# Breitband ist Daseinsvorsorge

## Wie wir in Rheinland-Pfalz den Weg ins digitale Zeitalter schaffen

Autorin Heike Raab

Zustimmung erfährt Politik nicht immer. Wenn jedoch die Breitbandversorgung der Kommunen als Daseinsvorsorge beschrieben wird, dann ist dies unisono so. Der Datenhunger wird immer größer. Heute beschweren sich Menschen schon, wenn sie nur sechs Megabit im Download zur Verfügung haben und der SWR berichtet sogar darüber.

Deshalb war es richtig, dass Malu Dreyer den Glasfaserausbau zu einem Schwerpunkt ihrer Regierung gemacht hat. Bis 2018 will das Land mindestens 70 Millionen Euro in den Breitbandausbau investieren. Wir haben uns in Rheinland-Pfalz das Ziel gesetzt, flächendeckend bis 2018 50 Megabit zu erreichen. Viele fragen daher zu Recht: Wie wollt ihr dies schaffen? Die Antwort ist: 1. wir müssen es gemeinsam tun, 2. wir müssen geschickt Technik und Förderinstrumentarien kombinieren.

### Auf verschiedenen Wegen zum Ziel

Beim Breitbandkongress im September diesen Jahres mit dem Bundesministerium haben drei Landkreise gezeigt, dass es richtig ist auf kommunale Ausbaugemeinschaften zu setzen (Regionalcluster). Drei Wege, ein Ziel. Jeweils ist es gelungen, durch intensive Beratung des Breitband-Kompetenz-Zentrums im ISIM ein komplettes Kreisgebiet zu überplanen, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen und eine kreisweite Ausschreibung zu realisieren. Derzeit haben weitere 17 Landkreise ihr Interesse bekundet, diesen Weg mit zu gehen. Die aktuellen Steigerungszahlen belegen den Erfolg. Im 30-Megabit-Bereich können 77 Prozent der Haushalte versorgt werden. Damit liegen wir leicht über dem Bundesschnitt im 50-Megabit-Bereich.

Wir werden die Dynamik im Ausbau beschleunigen, wenn wir nun durch intelligente Kombination von Förderungen den kommunalen Anteil

so niedrig wie möglich halten. Voraussetzung ist, dass die Regionen vor der Antragstellung mit weniger als 30 Megabit versorgt sind. Dies möchte ich an zwei Beispielen deutlich machen:

**Beispiel 1: Landesförderung plus Kommunalinvestitionsförderfonds plus Kommunaler Anteil**

**Beispiel 2: Landesförderung plus Breitbandprogramm des Bundes plus Kommunaler Anteil**

Das Breitbandprogramm des Bundes, das wir jahrelang gefordert haben, ist derzeit in der Mache. Wie wir finden sehr spät, dennoch begrüßen wir diese zusätzliche Finanz-

spritze. In diesem Jahr sollen wohl noch die ersten Antragstellungen erfolgen können.

Wir haben uns dafür eingesetzt, dass die Kreise und Kommunen, die gemeinsam mit dem Land gute Vorarbeiten geleistet haben, dafür belohnt werden müssen. Digital leben und arbeiten in Rheinland-Pfalz wird immer wichtiger. Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat den Dreiklang: Breitband – Bildung – Beschäftigung formuliert.

Wir wollen und werden das umsetzen, um den Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz zu stärken und den demografischen Wandel im Land zu gestalten.



Heike Raab, Staatssekretärin und Bevollmächtigte im Bund für Europa, Medien und Digitales

Foto: privat

## Betreuungsgeld ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat das Betreuungsgeld mit Urteil vom 21.07.2015 für verfassungswidrig erklärt. Die entsprechenden Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes seien nichtig. Dem Bund fehle für das Betreuungsgeld die Gesetzgebungskompetenz. Zuständig für die Leistung seien die Länder (Az.: 1 BvF 2/13).

### Zum Sachverhalt

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wendete sich im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle gegen die §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, die durch das Betreuungsgeldgesetz vom 15.02.2013 eingefügt worden waren. Nach diesen Regelungen können Eltern in der Zeit vom 15. bis

zum 36. Lebensmonat ihres Kindes einkommensunabhängig Betreuungsgeld in Höhe von zunächst 100 € und mittlerweile 150 € pro Monat beziehen, sofern für das Kind weder eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung noch Kindertagespflege in Anspruch genommen werden.

### Betreuungsgeld kann öffentlicher Fürsorge zugeordnet werden

Das BVerfG hat die Betreuungsgeld-Regelungen für nichtig erklärt, da der Bund für das Betreuungsgeld keine Gesetzgebungskompetenz hat. Zwar könne das Betreuungsgeld der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zugeordnet werden, auf die sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckt. Denn der Begriff

„öffentliche Fürsorge“ sei nicht eng auszulegen. Er setzt nach Darlegung des BVerfG voraus, dass eine besondere Situation zumindest potentieller Bedürftigkeit besteht, auf die der Gesetzgeber reagiert. Dabei genüge es, wenn eine – sei es auch nur typisierend bezeichnete und nicht notwendig akute – Bedarfslage im Sinne einer mit besonderen Belastungen einhergehenden Lebenssituation bestehe, auf deren Beseitigung oder Minderung das Gesetz ziele. Dies sei beim Betreuungsgeld der Fall. Nach Ansicht des BVerfG sind aber die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG nicht erfüllt. Die Betreuungsgeld-Regelungen seien nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich. Dies wäre dann der Fall, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern

in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt hätten oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichne. Das bloße Ziel, bundeseinheitliche Regelungen in Kraft zu setzen oder eine allgemeine Verbesserung der Lebensverhältnisse zu erreichen, genüge dafür nicht. Diesen Anforderungen genügten die Bestimmungen über ein bundeseinheitliches Betreuungsgeld nicht. Insbesondere bildeten die in der Begründung des Gesetzentwurfs niedergelegten Erwägungen insoweit keine tragfähige Grundlage. Zwar gibt es nach Darlegung des BVerfG gegenwärtig nur in Bayern, Sachsen und Thüringen ähnliche staatliche Leistungen. Dies führe jedoch nicht zu einer erheblichen Schlechterstellung von Eltern in jenen Ländern,

Anzeige

**bnr.de**  
blick nach rechts

**„Die Bekämpfung von Rechtsextremismus ist nach wie vor ein aktuelles und zentrales Thema. Wer den ‚blick nach rechts‘ regelmäßig liest, erkennt die aktuellen Gefahren von Rechtsaußen und kann sachkundig argumentieren.“**

*Schirmherrin Ute Vogt*

Weitere Informationen im Netz: [www.bnr.de](http://www.bnr.de)

die solche Leistungen nicht gewähren. Ohnehin könnte das Bundesbetreuungsgeld ein bundesweit gleichwertiges Förderungsniveau von Familien mit Kleinkindern schon deshalb nicht herbeiführen, weil keine Anrechnungsvorschrift bezüglich bereits bestehender Landesregelungen existiere, sodass Eltern neben dem Bundesbetreuungsgeld in den drei genannten Ländern weiterhin zusätzlich das Landeserziehungsgeld beziehen können.

#### **Merkmal der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zielt auf Ausgleich von Nachteilen**

Die Anforderlichkeit des Betreuungsgeldes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ergibt sich nach Ansicht des BVerfG auch nicht daraus, dass der Ausbau der Kindertagesbetreuung von Bund und Ländern seit Jahren gefördert wird und es darum einer Alternative zur Inanspruchnahme von Betreuung durch Dritte bedarf. Das Merkmal der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zielt auf den Ausgleich von Nachteilen für Einwohner einzelner Länder zur Vermeidung daraus resultierender Gefährdungen des bundesstaatlichen Sozialgefüges, nicht aber auf den Ausgleich sonstiger Ungleichheiten.

#### **Grundrechte begründen keine Ansprüche auf konkrete staatliche Leistungen**

Aus den Grundrechten ergibt sich – ungeachtet der Frage, ob dies überhaupt Bedeutung hinsichtlich der Anforderungen des Art. 72 Abs. 2 GG entfalten kann – für das BVerfG nichts anderes. Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen ließen sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, die Pflege- und Erziehungsleistung der Eltern zu unterstützen, nicht herleiten. Auch der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebiete weder dem Bundes- noch dem Landesgesetzgeber, ein Betreuungsgeld zu gewähren, um eine vermeintliche Benachteiligung gegenüber jenen Eltern zu vermeiden, die einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz in Anspruch nehmen. Das Angebot öffentlich geförderter Kinderbetreuung stehe allen Eltern offen. Nähmen Eltern es nicht in Anspruch, verzichteten sie freiwillig,

ohne dass dies eine verfassungsrechtliche Kompensationspflicht auslösen würde.

#### **Länderunterschiede bei Betreuungsmaßnahmen begründen keine Anforderlichkeit für ein Betreuungsgeld**

Auch die erheblichen Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich der Verfügbarkeit öffentlicher und privater Angebote im Bereich der frühkindlichen Betreuung können nach Ansicht des BVerfG keine Anforderlichkeit des Betreuungsgeldes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse begründen. Denn das Betreuungsgeld sei nicht als Ersatzleistung für den Fall ausgestaltet, dass ein Kleinkind keinen Platz in einer Betreuungseinrichtung erhalte. Vielmehr genüge die Nichtinanspruchnahme eines Platzes auch dann, wenn ein solcher vorhanden sei. Vor allem aber bestehe ein einklagbarer Leistungsanspruch für den Zugang zu öffentlich geförderten Betreuungseinrichtungen, der nicht unter einen Kapazitätsvorbehalt gestellt sei. Daher sei das Betreuungsgeld von vornherein nicht auf die Schließung einer Verfügbarkeitslücke gerichtet. Schließlich könne auch der gesellschaftspolitische Wunsch, die Wahlfreiheit zwischen Kinderbetreuung innerhalb der Familie oder aber in einer Betreuungseinrichtung zu verbessern, für sich genommen nicht die Anforderlichkeit einer Bundesgesetzgebung im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG begründen, so das BVerfG. Auf die Frage, ob das Betreuungsgeld überhaupt geeignet ist, dieses Ziel zu fördern, komme es daher nicht an.

#### **Keine Anforderlichkeit zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit**

Das Betreuungsgeld ist nach Ansicht des BVerfG auch nicht zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich. Der Annahme, die angegriffene Bundesregelung sei zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, stehe bereits entgegen, dass sie zusätzliche vergleichbare Leistungen in einzelnen Ländern bestehen lasse, sodass ohnehin keine Rechtsvereinheitlichung herbeigeführt werde. Die bundesgesetzliche Bereitstellung von Betreuungsgeld ist nach Ansicht des BVerfG auch nicht zur Wahrung

der Wirtschaftseinheit erforderlich. Denn unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder hätten keine erkennbaren erheblichen Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich gebracht.

#### **Erwägungen zum Kinderförderungsgesetz sind nicht übertragbar**

Das BVerfG hält die Erwägungen aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Kinderförderungsgesetz für nicht übertragbar auf das Betreuungsgeld. Während dort auf den Zusammenhang zwischen Kinderbetreuung und Beteiligung von Eltern am Arbeitsleben abgestellt und damit an die Bedeutung der Regelungen als Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsfaktor angeknüpft worden sei, fördere das hier zu beurteilende Betreuungsgeld die Erwerbsbeteiligung von Eltern nicht. Insbesondere sei es weder dazu bestimmt noch sei es angesichts seiner Höhe dazu geeignet, eine private, nicht öffentlich geförderte Kin-

derbetreuung zu finanzieren. Auch die Erwägungen des Gesetzentwurfs zur Einführung des Elterngeldes, in dem das bundesstaatliche Regelungsinteresse vor allem auf die Arbeitsmarkteffekte elternschaftsbedingter Auszeiten gestützt worden sei, seien nicht auf das Betreuungsgeld übertragbar. Das Elterngeld stelle mit einer Höhe von 67 % des vorherigen Einkommens einen erheblichen Faktor für die Frage einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit dar. Dass das Betreuungsgeld mit einer monatlichen Zahlung von 150 Euro geeignet ist, einen auch nur annähernd ähnlichen Unterbrechungseffekt zu entfalten, ist nach Ansicht des BVerfG nicht erkennbar.

#### **Gesamtkonzept nicht gegeben**

Auch die Überlegung, das Betreuungsgeld sei im Verbund mit dem Kinderförderungsgesetz kompetenzrechtlich als Ausdruck eines Gesamtkonzepts zu betrachten, kann nach Ansicht des BVerfG die

Anzeige

**EDG**

„Wir gestalten Energie-Zukunft“

„Gemeinsam mit unseren kommunalen Partnern und Kunden gestalten wir Energie-Zukunft“

- **Contracting**  
für modernste Energieversorgungsanlagen
- **Verantwortung**  
für den kommunalen Klimaschutz
- **Planung und Umsetzung**  
von CO<sub>2</sub>-neutralen Projekten
- **Garantie**  
für nachhaltige,  
ökonomisch-ökologische Energielieferungen
- **Realisierung**  
von Nahwärmeprojekten mit Kraft-Wärme-Kopplung

**EDG** EnergieDienstleistungsGesellschaft Rheinhausen-Nahe mbH

Am Giener 13 • 55268 Nieder-Olm • Telefon 0 61 36 / 92 15 0  
info@edg-mbh.de • www.edg-mbh.de

Erforderlichkeit der angegriffenen Regelungen nach Art. 72 Abs. 2 GG nicht begründen. Wolle der Bundesgesetzgeber verschiedene Arten von Leistungen der öffentlichen Fürsorge begründen, müsse grundsätzlich jede Fürsorgeleistung für sich genommen den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG genügen. Der hier zu entscheidende Fall lasse davon keine Ausnahme zu. Die angegriffenen Regelungen genühten nicht deshalb den Anforderungen des Art. 72 Abs. 2 GG, weil sie in solch untrennbarem Zusammenhang mit anderen bundesrechtlich geregelten Förderinstrumenten stünden, dass sich deren Erforderlichkeit ausnahmsweise auf die angegriffenen Regelungen erstreckte.

#### **Regelungen des Kinderförderungsgesetzes und Betreuungsgeld sind nicht objektiv untrennbar**

Die Regelungen des Kinderförderungsgesetzes verlieren nach Ansicht des BVerfG nichts von ihrer Tragfähigkeit, wenn das Betreuungsgeld entfällt. Auf die Frage, ob die Erwähnung des Betreuungsgeldes bereits im Kinderförderungsgesetz belege, dass schon dort ein Gesamtkonzept zur Förderung der Betreuung von Kleinkindern angelegt gewesen sei, komme es deswegen nicht an. Mit dieser Absichtserklärung des Gesetzgebers werde zwar eine konzeptionelle Verbindung der Regelungen dokumentiert. Maßgeblich sei aber nicht die konzeptionelle Verbindung, sondern die objektive Untrennbarkeit der Regelungen, an der es hier fehle.

#### **Kontrolle der Erforderlichkeit eines Gesamtkonzepts durch gesetzgeberische Prärogative nicht**

#### **beschränkt**

Aus der Prärogative des Bundesgesetzgebers hinsichtlich der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG ergibt sich nach Ansicht des BVerfG kein anderes Ergebnis. Sie beziehe sich insbesondere auf die Einschätzung und Bewertung tatsächlicher Entwicklungen. Sie erstrecke sich auch auf eine Prärogative für Konzept und Ausgestaltung von Ge-

setzen. Diese schließe ein, eine Verbindung zwischen eigenständigen Instrumenten der Fürsorge herzustellen. Das bedeute jedoch keine vollständige Freistellung von verfassungsrechtlicher Kontrolle, ob eine Regelung im Rahmen eines regulatorischen Gesamtkonzepts des Bundesgesetzgebers erforderlich ist. Dem Bundesgesetzgeber hier eine nicht justitiable Verknüpfungskom-

petenz zu überlassen, verbiete sich nicht zuletzt angesichts der Entstehungsgeschichte des Art. 72 Abs. 2 GG. Könnte er kraft politisch gewollter Verklammerung eine Kompetenz begründen, hätte er die tatbestandlichen Voraussetzungen selbst in der Hand. Dies habe der verfassungsändernde Gesetzgeber im Jahr 1994 durch die Reform des Art. 72 Abs. 2 GG ausschließen wollen.

## **Die vorzeitige Verrentung von SGB II-Leistungsbeziehern ist rechtmäßig**

SGB II-Leistungsbezieher sind verpflichtet, eine vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen, um eine Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Tun sie dies nicht, kann das Jobcenter sie auffordern, die vorzeitige Altersrente zu beantragen, oder den Antrag selbst stellen, wenn sie nicht mitwirken. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 19.08.2015, Az.: B 14 AS 1/15 R K, entschieden.

#### **Zum Sachverhalt**

Der im März 1950 geborene Kläger bezog mit seiner Ehefrau als Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II vom beklagten Jobcenter. Er konnte in den vergangenen Jahren nicht mehr in Arbeit vermittelt werden. Seine rentenrechtliche Situation stellt sich wie folgt dar: Mit Vollendung seines 63. Lebensjahres kann der Kläger eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen, die nach der gesetzlichen Regelung für jeden Kalendermonat einer vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,3 Prozent zu kürzen ist. Erst zum 01.08.2015 erfüllte er die Voraussetzungen für den Bezug einer abschlagsfreien Regelaltersrente. Diese beträgt nach einer Auskunft des Rentenversicherungsträgers vom 31.05.2011 monatlich 924,66 Euro. Der Beklagte forderte den Kläger unter Hinweis auf dessen durch § 12 a SGB II konkretisierte Selbsthilfeverpflichtung im September 2012 auf, einen Antrag auf vorzeitige Altersrente beginnend ab Vollendung seines 63. Lebensjahres beim Rentenversicherungsträger – Deutsche

Rentenversicherung Rheinland – zu stellen. Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos. Die Vorinstanzen hielten die Aufforderung des Jobcenters zur Antragstellung, die als Verwaltungsakt erfolgt ist, für rechtmäßig. Während des gegen die Aufforderung zur Rentenantragstellung laufenden Klageverfahrens hat das Jobcenter am 08.07.2013 unter Berufung auf § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II für den Kläger bei der Deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf vorzeitige Altersrente gestellt. Gegen den wegen mangelnder Mitwirkung des Klägers erteilten ablehnenden Bescheid des Rentenversicherungsträgers hat das Jobcenter während des Revisionsverfahrens Widerspruch eingelegt.

#### **Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente ist rechtmäßig**

Das BSG hat auf die Revision des Klägers entschieden, dass die angefochtene Aufforderung zur Rentenantragstellung rechtmäßig ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 12 a SGB II) sind nach Ansicht des BSG erfüllt. Danach könne der SGB II-Leistungsträger, komme der Leistungsbezieher seiner Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen eines anderen Trägers nicht nach, ihn zur Beantragung dieser Leistungen auffordern und bei unterbliebener Mitwirkung für den Leistungsberechtigten den Antrag stellen. Zu den vorrangigen Leistun-

gen gehöre grundsätzlich auch die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres trotz der mit ihr verbundenen dauerhaften Rentenabschläge. Die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente durch den Kläger sei erforderlich, weil dies zur Beseitigung seiner Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II führt.

#### **Keine Ermessensfehler ersichtlich**

Nach Ansicht des BSG stehe der Verpflichtung des Klägers die Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente nicht entgegen, weil keiner der in der Unbilligkeitsverordnung abschließend geregelten Ausnahmetatbestände eingreift.

Im Rahmen seiner Ermessensausübung hinsichtlich des Ob einer Aufforderung zur Antragstellung habe sich der Beklagte mit den vom Kläger gegen eine vorzeitige Renteninanspruchnahme vorgebrachten Argumenten auseinander gesetzt und andere Gründe für ein Abweichen vom gesetzlichen Regelfall der vorzeitigen Inanspruchnahme nicht erkennen können. Ermessensfehler seien insoweit nicht ersichtlich. Sie drängten sich auch für das BSG nicht auf, zumal die vorzeitige Altersrente trotz der Abschläge erheblich höher als der Arbeitslosengeld II-Bedarf des Klägers ist, weshalb er durch deren Bezug nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II wurde.

#### **IMPRESSUM**

##### **Verantwortlich für den Inhalt:**

SGK Rheinland-Pfalz e.V.,  
Klarastr. 14 A, 55116 Mainz

**Redaktion:** Barbara Behrends  
Telefon: (06131) 22 64 60  
Hans Jürgen Noss, V.i.S.d.P.

**Verlag:** Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,  
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin  
Telefon: (030) 255 94-100  
Telefax: (030) 255 94-192

**Anzeigen:** Henning Witzel, Volker Weber

**Litho:** metagate Berlin, Litfaß-Platz 1,  
10178 Berlin, Tel. (030) 283 06-200

**Druck:** J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH  
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld